



HOBERG & DRIESCH

EINKAUFBSBEDINGUNGEN

DER HOBERG & DRIESCH ROHRUNION GMBH

I. ALLGEMEINES

1. Für unsere gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen, bei denen wir Käufer, Besteller bzw. Auftraggeber sind, gelten ausschließlich die folgenden Einkaufsbedingungen. Durch die Annahme eines von uns erteilten Auftrages bzw. einer von uns abgegebenen Bestellung erklärt der Lieferant bzw. Auftragnehmer (nachfolgend der „Lieferant“) sein Einverständnis mit diesen Einkaufsbedingungen.

2. Allen abweichenden Bedingungen, insbesondere den Verkaufs- und/oder Lieferbedingungen des Lieferanten widersprechen wir ausdrücklich. Eines späteren weiteren Widerspruchs, insbesondere bei Vertragsabschluss, Zugang der Auftragsbestätigung des Lieferanten oder bei der Abnahme der Ware oder der sonstigen Leistung bedarf es nicht.

II. BESTELLUNG

1. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt, ohne dass dem Lieferanten irgendwelche Ansprüche entstehen würden. Lieferabrufe innerhalb von auf fortlaufende Lieferungen gerichteten Bezugsverträgen oder Sukzessivlieferverträgen werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant unserem Abruf nicht innerhalb von 7 Tagen nach Zugang widerspricht.

2. Für den Inhalt der Verträge zwischen uns und dem Lieferanten ist der schriftliche Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

III. PREISE

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich frei Haus, falls keine anderen Abmachungen getroffen sind.

2. Falls nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, verstehen sich die Preise einschließlich Verpackung, Versandkosten, Fracht, Rollgeld am Zielort, sonstiger Belastungen und Nebenleistungen.

3. Ein durch Ausführungsänderung etwa entstehender Mehr- oder Minderpreis ist unverzüglich mitzuteilen und bedarf vor Auslieferung der Ware unserer schriftlichen Bestätigung. Das gilt auch für von uns veranlasste Änderungen.

IV. GEFahrÜBERGANG, VERSENDUNG

1. Erfüllungsort für alle Leistungen des Lieferanten ist der Ort, an den er die bestellte Ware zu liefern hat. Die Ware reist für Rechnung und auf Gefahr des Lieferanten. Die Transportversicherung geht zu seinen Lasten.

2. Teillieferungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Sie sind ausdrücklich in den Versandpapieren als solche zu kennzeichnen.

3. Fälle höherer Gewalt und sonstiger störender Ereignisse bei uns, die wir nicht zu vertreten haben und die uns die Erfüllung der Abnahmepflicht wesentlich erschweren oder unmöglich machen, z.B. Betriebsstörungen aller Art, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, entbinden uns von unseren Verpflichtungen aus dem Vertrag; Hindernisse vorübergehender Art jedoch nur für den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Frist. Soweit wir aufgrund der Behinderung kein Interesse mehr an dem Vertrag haben, können wir davon zurücktreten. Unsere vorgenannten Rechte gelten nur, wenn wir den Lieferanten unverzüglich von der Behinderung informiert haben.

V. LIEFERFRISTEN, LIEFERTERMINE

1. Die von uns angegebenen Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns bzw. an dem vereinbarten Bestimmungsort.
2. Erkennt der Lieferant, dass er eine vereinbarte Lieferzeit nicht einhalten kann, so hat er uns sofort zu verständigen. Unsere Rechte aus dem Lieferverzug, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, bleiben hiervon unberührt.
3. Bei Lieferungen vor dem vertraglich vereinbarten Termin behalten wir uns vor, die Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder die uns durch eine Zwischenlagerung entstehenden Kosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen und von den Rechnungen des Lieferanten in Abzug zu bringen.
4. Im Falle des Verzugs des Lieferanten sind wir berechtigt, neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen pauschalisierten Ersatz unseres Verzugs Schadens in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

VI. LIEFERSCHEINE UND RECHNUNGSERSTELLUNG

1. Über jede Lieferung ist uns am Versandtage ein Lieferschein (Versandanzeige) unter Angabe von Datum, Nummer und Zeichen unserer Bestellung mit genauer Bezeichnung der gelieferten Ware und einer Rechnung in 2facher Ausfertigung zu übersenden.
2. Bei verspätetem Zugang der vereinbarten bzw. handelsüblichen Dokumente und der Rechnung gilt die Ware erst mit dem Empfang der vollständigen Dokumente als geliefert. Durch verspäteten Zugang der Dokumente entstandene Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

VII. ZAHLUNG

1. Zahlungen erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart, 14 Tage nach Lieferung der Ware unter Abzug von 3% Skonto oder am 15. des der Lieferung folgenden Monats ohne Abzug. Wir sind berechtigt, die Zahlung solange zurückzustellen, bis sämtliche schriftliche Unterlagen, die dem Geschäft zugrunde liegen, einschließlich einer ordnungsgemäßen Rechnung bei uns eingegangen sind.
2. Im Falle des Zahlungsverzugs zahlen wir abweichend von den gesetzlichen Regelungen einen Verzugszins in Höhe von 3 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 Prozent p.a.

VIII. MÄNGELRÜGE, GEWÄHRLEISTUNG

1. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Die Lieferung wird von uns in ordnungsgemäßem Geschäftsgang auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen geprüft. Die Untersuchungspflicht beschränkt sich dabei auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer auf Sichtkontrolle beschränkten Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- oder Minderlieferungen). Hierbei erkennbare Mängel (offene Mängel) sind unverzüglich anzuzeigen. Bei der Eingangsuntersuchung nicht erkennbare Mängel (versteckte Mängel) sind unverzüglich nach Entdeckung des Mangels anzuzeigen. Im Übrigen verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
2. Neben den in vollem Umfang bestehenden gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen können wir von dem Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen. In diesem Falle ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

4. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

5. Wir haben Rückgriffsansprüche gegen den Lieferanten in entsprechender Anwendung der §§ 478, 479 BGB (Rückgriff in der Verbrauchsgüter-Lieferkette), wenn wir den Kaufgegenstand als Folge der Mangelhaftigkeit von unserem Kunden zurücknehmen mussten oder wenn unser Kunde den Kaufpreis gemindert hat, und zwar auch dann, wenn die Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und uns nicht Teil einer Verbrauchsgüter-Lieferkette ist.

6. Bei Mängelbeseitigung und Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist der nachgebesserten oder ersetzten Teile erneut.

7. Durch die Abnahme oder eine Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

8. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungs- und Verjährungsfristen.

IX. PRODUKTHAFTUNG

1. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten, deren Deckungssumme in Anbrucht seines Geschäftsbetriebs üblich und angemessen ist.

X. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Einem vom Lieferanten ausdrücklich gewünschten einfachen Eigentumsvorbehalt wird nicht widersprochen. Widersprochen wird jedoch einem verlängerten Eigentumsvorbehalt und Konzernklauseln.

2. Der Lieferant wird die von ihm gehaltenen Sicherheiten insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

XI. EINHALTUNG VON GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN UND FREIHEIT VON SCHUTZRECHTEN

Der Lieferant haftet dafür, dass bei der Herstellung alle gesetzlichen Vorschriften und sonstigen behördlichen Anordnungen eingehalten worden sind und dass die Verwendung der gelieferten Ware nicht gegen solche Bestimmungen oder gegen Schutzrechte Dritter aller Art verstößt. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen einer Verletzung von solchen Bestimmungen oder von Schutzrechten aller Art gegen uns erhoben werden.

XII. LIEFERANTENERKLÄRUNGEN, URSPRUNGSNACHWEISE, EXPORTKONTROLLE

1. Für alle gelieferten Waren sind separate Lieferantenerklärungen nach VO (EG) Nr. 1207/2001 mit Angabe des Ursprungslandes und Zolltarifnummer abzugeben. Sollten Langzeit-Lieferantenerklärungen verwendet werden, müssen Veränderungen der in der Langzeit-Lieferantenerklärung gemachten Angaben mit separatem Schreiben unserer Zollabteilung gemeldet werden. Die Verpflichtung zur Abgabe von Lieferantenerklärungen mit Angabe des Ursprungslandes und Zolltarifnummer besteht auch für gelieferte Waren ohne präferenziellen Ursprung.

2. Für nicht in der EU ansässige Lieferanten sind präferenzielle Ursprungsnachweise unaufgefordert vorzulegen. Autonome Ursprungszeugnisse sind auf Anforderung vorzulegen.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, uns für alle gelieferten Materialien bestehende Ausfuhrgenehmigungspflichten (u.a. nationale Ausfuhrlistennummer sowie die der USA) mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt zusammen mit der Lieferantenerklärung bzw. dem Ursprungsnachweis direkt an unsere Zollabteilung. Sämtliche nachteilige Folgen einer unvollständigen oder nicht erfolgten Mitteilung trägt der Lieferant. Die Angabe auf anderen Geschäftspapieren ist nicht zulässig.

XIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Lieferanten ist nach unserer Wahl der Sitz unserer Gesellschaft oder der Sitz des Lieferanten. Für Klagen gegen uns ist der Sitz unserer Gesellschaft ausschließlicher Gerichtsstand.

2. Die Beziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 gilt nicht.

Stand: 01. Oktober 2017